



## Amtsblatt des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

### Impressum

#### Herausgeber:

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg,  
PIKO-Platz 1, 96515 Sonneberg – vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

#### Redaktion:

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg,  
PIKO-Platz 1, 96515 Sonneberg

Telefon: 03675 8900-0

E-Mail: [oerb@wasserwerke-sonneberg.de](mailto:oerb@wasserwerke-sonneberg.de)

#### Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg erscheint je nach Erfordernis.

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg wird elektronisch im Internet auf [www.wasserwerke-sonneberg.de](http://www.wasserwerke-sonneberg.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.

Das Amtsblatt des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg ist während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg kostenfrei einsehbar und ist gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich.

#### Öffnungsseiten des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg:

Di: 08:30 Uhr – 11:30 Uhr

Do: 12:30 Uhr – 17:00 Uhr

## Inhaltsverzeichnis

Beschlüsse der 114. (A) Verbandsversammlung des WAZ Sonneberg vom 08.05.2025 – öffentlicher Teil .....	Seite 2
Beschlüsse der 115. (A) Verbandsversammlung des WAZ Sonneberg vom 25.09.2025 – öffentlicher Teil.....	Seite 4
Beschlüsse der 116. (A) Verbandsversammlung des WAZ Sonneberg vom 06.11.2025 – öffentlicher Teil.....	Seite 6
6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 11.12.2025 .....	Seite 8

## Amtliche Bekanntmachungen

### **Beschlüsse der 114. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 08.05.2025 – öffentlicher Teil**

---

#### **Beschluss-Nr. VV 01/114A/25**

Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

Entsprechend der Verbandssatzung vom 29.05.1998, zuletzt geändert durch die 9. Satzung vom 26.08.2024, erfolgt laut § 9 Abs. 2 die Berechnung der Stimmen der Verbandsmitglieder nach den vom Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zum 30. Juni des Vorjahres.

114. (A) Verbandsversammlung ist die 1. Sitzung im Jahr 2025. Die Bevölkerungszahlen wurden geprüft und die jeweiligen gültigen Stimmenzahlen ermittelt.

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg stellt gemäß § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 28.05.2024 die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

Sonneberg, den 08.05.2025

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

---

**Beschluss-Nr. VV 02/114A/25**

Anträge auf Änderung der Tagesordnung und Beschlussfassung der Tagesordnung

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg stimmt gemäß § 33 b Absatz 1 der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 28.05.2024 der Änderung der Tagesordnung der 114. (A) Verbandsversammlung vom 08.05.2025 zu. Die Änderung lautet, wie folgt:

Der Tagesordnungspunkt 3 im nichtöffentlichen Teil „Beratung und Beschlussfassung zu Grundstücksangelegenheiten – TISCHVORLAGE – wird von der Tagesordnung der 114. (A) Verbandsversammlung des WAZ Sonneberg abgesetzt.

Sonneberg, den 08.05.2025

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

---

**Beschluss-Nr. VV 03/114A/25**

Genehmigung der Niederschriften der 113. (A) Verbandsversammlung – öffentlicher Teil

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg genehmigt gemäß § 23 Absatz 3 Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 28.05.2024 die Niederschrift der 113. (A) Verbandsversammlung - öffentlicher Teil vom 03.12.2024.

Sonneberg, den 08.05.2025

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

**Beschlüsse der 115. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 25.09.2025 – öffentlicher Teil**

---

**Beschluss-Nr. VV 01/115A/25**

Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg stellt gemäß § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 28.05.2024 die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

Sonneberg, den 25.09.2025

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

---

**Beschluss-Nr. VV 02/115A/25**

Anträge auf Änderung der Tagesordnung und Beschlussfassung der Tagesordnung

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg stimmt gemäß § 33 b Absatz 1 der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 28.05.2024 der Tagesordnung der 115. (A) Verbandsversammlung vom 25.09.2025 zu.

Sonneberg, den 25.09.2025

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

---

**Beschluss-Nr. VV 03/115A/25**

Genehmigung der Niederschriften der 114. (A) Verbandsversammlung – öffentlicher Teil

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg genehmigt gemäß § 23 Absatz 3 Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 28.05.2024 die Niederschrift der 114. (A) Verbandsversammlung – öffentlicher Teil vom 08.05.2025.

Sonneberg, den 25.09.2025

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender (Dienstsiegel)

---

**Beschluss-Nr. VV 04/115A/25**

10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 9 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der 9. Änderung vom 26.08.2024, die in der Anlage beigefügte „10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg“.

Sonneberg, den 25.09.2025

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

---

**Beschluss-Nr. VV 05/115A/25**

1. Änderung des Investitionsprogrammes des WAZ Sonneberg 2025

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Absatz 1 Ziffer 5 der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 28.05.2024, die als Anlage beigefügte „1. Änderung des Investitionsprogramms 2025“.

Sonneberg, den 25.09.2025

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

---

**Beschluss-Nr. VV 06/115A/25**

Zustimmung der geplanten Festsetzung der Außengrenzen der Schutzzone III des „Wasserschutzgebietes 703 Effelder-Seltendorf“ durch das TLUBN im Rahmen des Schutzgebietsfestsetzungsverfahrens

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 35 Absatz 1 Ziffer 15 der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 28.05.2024, der geplanten Festsetzung der Außengrenzen des Wasserschutzgebietes 703 Effelder-Seltendorf durch das TLUBN, im Rahmen des Schutzgebietsverfahrens, in der vorliegenden Abgrenzung zuzustimmen.

Sonneberg, den 25.09.2025

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

**Beschluss-Nr. VV 07/115A/25**

Kenntnisnahme der Beteiligungsberichte der Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH und der Firma Wasserwerke Sonneberg Service GmbH für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 75 a Abs. 3 ThürKO

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt, die in den Anlagen beigefügten Beteiligungsberichte für das Geschäftsjahr 2024 der Umweltlabor Rhön-Rennsteig GmbH und der Wasserwerke Sonneberg Service GmbH gemäß § 75 a Abs. 3 ThürKO zur Kenntnis zu nehmen.

Sonneberg, den 25.09.2025

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

---

**Beschlüsse der 116. (A) Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 06.11.2025 – öffentlicher Teil**

---

**Beschluss-Nr. VV 01/116A/25**

Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg stellt gemäß § 8 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 28.05.2024 die Ordnungsmäßigkeit der La-dung und die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

Sonneberg, den 06.11.2025

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

---

**Beschluss-Nr. VV 02/116A/25**

Anträge auf Änderung der Tagesordnung und Beschlussfassung der Tagesordnung

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg stimmt gemäß § 33 b Absatz 1 der Geschäftsordnung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 28.05.2024 der Tagesordnung der 116. (A) Verbandsversammlung vom 06.11.2025 zu.

Sonneberg, den 06.11.2025

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

---

**Beschluss-Nr. VV 03/116A/25**

Genehmigung der Niederschriften der 114. (A) Verbandsversammlung – öffentlicher Teil

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg genehmigt gemäß § 23 Absatz 3 Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 28.05.2024 die Niederschrift der 115. (A) Verbandsversammlung – öffentlicher Teil vom 25.09.2025.

Sonneberg, den 06.11.2025

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

---

**Beschluss-Nr. VV 04/116A/25**

Gebührenkalkulation Trinkwasser für den Zeitraum 2026 – 2028

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt entsprechend § 35 Abs. 1 Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 28.05.2024 die als Anlage beigefügte

Gebührenkalkulation Trinkwasser für den Zeitraum 2026 – 2028

für den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Sonneberg, den 06.11.2025

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

---

**Beschluss-Nr. VV 05/116A/25****6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg (GS-WBS)**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg beschließt gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 2 der Verbandssatzung des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 29.05.1998 in der Fassung der 9. Änderung vom 26.08.2024, die in der Anlage beigefügte „6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg“ zu beschließen.

Sonneberg, den 06.11.2025

gez. Kurtz, Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)

---

Sofern Anlagen Bestandteil von Bekanntmachungen sind, werden diese beim Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg, PIKO-Platz 1 in 96515 Sonneberg, im Sekretariat 3. OG, zu den Öffnungszeiten am Dienstag in der Zeit 09.00-11.30 Uhr und Donnerstag 12.30-17.00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt und können eingesehen werden. Termine außerhalb der Öffnungszeiten nur nach telefonischer Verreinbarung.

## 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg

Der Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg erlässt aufgrund der §§ 16, 20 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201), der §§ 19 und 20 der Fassung der Neubekanntmachung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO-) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 42 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291) sowie der §§ 2, 10, 11, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) folgende Satzung:

### Artikel 1 / Änderungen

Die Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg vom 06.12.2012 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg 12/2012 vom 22.12.2012), deren 1. Satzung zur Änderung vom 20.03.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 03/2013 vom 30.03.2013), deren 2. Satzung zur Änderung vom 15.12.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2016 vom 23.12.2016), deren 3. Satzung zur Änderung vom 15.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 07/2020 vom 01.08.2020), deren 4. Satzung zur Änderung vom 08.12.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2020 vom 19.12.2020) und deren 5. Satzung zur Änderung vom 16.12.2022 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Sonneberg Ausgabe 12/2022 vom 17.12.2022) wird, wie folgt, geändert:

#### 1. § 3a Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender Wohnnutzung

§ 3a erhält folgende Fassung: „

- (1) Für Grundstücke, die überwiegend der Wohnnutzung dienen, wird die Grundgebühr nach dem modifizierten Einwohnermaßstab bemessen.
- (2) Ab dem 01.01.2026 beträgt die Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer
  - a) für 0 bis 1 Person: 203,30 Euro/Jahr  
zuzüglich
  - b) für jede weitere Person: 20,33 Euro/Jahr.
- (3) Grundstücke auf denen sich Alters- und Pflegeheime befinden, sind Grundstücke, die im Sinne dieser Satzung überwiegend der Wohnnutzung dienen. Die Grundgebühr für diese Grundstücke wird gemäß den Absätzen 1 bis 2 erhoben.
- (4) Als Personen im Sinne dieser Satzung gelten, die am 30.06. des Abrechnungsjahres für das Grundstück (Trinkwasseranschluss) mit ihrem Erst- oder Zweitwohnsitz gemeldeten Einwohner. Die Personenzahl kann geschätzt werden, soweit der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachgekommen wird.“

## 2. § 3b Grundgebühr für Grundstücke mit überwiegender gewerblicher oder gleichgestellter Nutzung

§ 3b erhält folgende Fassung: „

- (1) Für Grundstücke, die gewerblich genutzt werden, insbesondere auf denen sich Industriebetriebe, Gewerbeeinrichtungen sowie landwirtschaftliche und öffentliche Einrichtungen befinden, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss ( $Q_n$  /  $Q_3$ ) bzw. nach der MID-Richtlinie der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Ab dem 01.01.2026 beträgt die Grundgebühr inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:
- a) bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:
- |                                 |                    |
|---------------------------------|--------------------|
| bis $Q_3$ 4 m <sup>3</sup> /h:  | 256,80 Euro/Jahr   |
| bis $Q_3$ 10 m <sup>3</sup> /h: | 616,32 Euro/Jahr   |
| bis $Q_3$ 16 m <sup>3</sup> /h: | 1.027,20 Euro/Jahr |
- b) bei der Verwendung von Großwasserzählern / Verbundzählern mit einem Anschlussflansch:
- |   |                      |
|---|----------------------|
| bis $Q_3$ 25 m <sup>3</sup> /h (DN 50):   | 1.540,80 Euro/Jahr   |
| bis $Q_3$ 40 m <sup>3</sup> /h (DN 50):   | 1.540,80 Euro/Jahr   |
| bis $Q_3$ 63 m <sup>3</sup> /h (DN 80):   | 4.108,80 Euro/Jahr   |
| bis $Q_3$ 100 m <sup>3</sup> /h (DN 80):  | 4.108,80 Euro/Jahr   |
| bis $Q_3$ 100 m <sup>3</sup> /h (DN 100): | 6.163,20 Euro/Jahr   |
| bis $Q_3$ 160 m <sup>3</sup> /h (DN 100): | 6.163,20 Euro/Jahr   |
| bis $Q_3$ 250 m <sup>3</sup> /h (DN 150)  | 15.408,00 Euro/Jahr. |
- (3) Für Grundstücke, auf denen die Nutzung für gewerbliche Tätigkeiten gegenüber der Wohnnutzung überwiegt sowie für Grundstücke, die als Gärten, Wochenendhäuser, Sportstätten, Friedhöfe und Garagen genutzt werden, wird die Grundgebühr gemäß der Absätze 1 bis 2 erhoben.
- (4) Die Grundgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt ab dem 01.01.2026 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 1,96 Euro/Tag.“

### 3. § 4 Verbrauchsgebühr

§ 4 erhält folgende Fassung: „

### § 4 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. Er ist durch den Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Die Verbrauchsgebühr beträgt ab dem 01.01.2026 pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 3,32 Euro/ m<sup>3</sup>.
- (4) Die Verbrauchsgebühr für Bauwasserzähler oder sonstige bewegliche Zähler beträgt ab dem 01.01.2026 pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer 3,32 Euro/ m<sup>3</sup>.“
- 

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) des Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverbandes Sonneberg tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Sonneberg, den 11.12.2025

Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Sonneberg

Kurtz

Verbandsvorsitzender

(Dienstsiegel)